

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 80.1  
„Nördliche Victor-Gollancz-Straße / Ost“  
2. Änderung  
(Rechtskraft 10.11.1989)

1. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf an der höchsten überbauten Stelle max. 0,50 m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.
2. Verzierungen oder Aufschüttungen sind nur bis max. 0,50 m abweichend vom gewachsenen Gelände zulässig.
3. Drepel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.
4. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und die öffentlichen Grünflächen sind mit Strauch- und Baumanpflanzungen zu gestalten. Es sind einheimische Laubbäume und Sträucher anzupflanzen. Die eingetragenen Einzelstandorte der anzupflanzenden Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen verändert werden, wenn verkehrliche Belange, notwendige Zu- und Abfahrten zu den Gebäuden und vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen einen anderen Standort erfordern.

Gestaltung gem. § 81 BauO NW

SD

Satteldach